

Bericht

Prüfung des Jahresabschlusses

zum 31.12.2019

der

Halloren Vermögen AG

Hohenzollernstraße 53

30161 Hannover

Inhaltsverzeichnis

A.	Prüfungsauftrag und Unabhängigkeitsbestätigung.....	3
I.	Prüfungsauftrag	3
II.	Bestätigung der Unabhängigkeit	3
B.	Grundsätzliche Feststellungen.....	4
I.	Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch den gesetzlichen Vertreter.....	4
II.	Feststellungen gemäß § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB.....	4
1.	Aufstellung eines Lageberichtes	4
2.	Hinterlegung des Jahresabschlusses beim Bundesanzeiger.....	4
3.	Darstellung diverse Bilanzpositionen	4
4.	Lizenzgebühren Arko GmbH	4
C.	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung.....	5
D.	Feststellungen zur Rechnungslegung	7
I.	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung.....	7
5.	Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen.....	7
6.	Jahresabschluss.....	7
II.	Gesamtaussage des Jahresabschlusses	8
1.	Feststellungen zur Gesamtaussage	8
2.	Wesentliche Bewertungsgrundlagen.....	8
E.	Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	9
F.	Schlussbemerkung	12
G.	Anlagen	13
I.	Bilanz zum 31. Dezember 2019	14
II.	Gewinn- und Verlustrechnung für die Periode vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019	15
III.	Anhang zum Jahresabschluss 2019.....	17
IV.	Allgemeine Auftragsbedingungen	23

A. Prüfungsauftrag und Unabhängigkeitsbestätigung

I. Prüfungsauftrag

Durch Schreiben vom 11.06.2020 durch den Vorstand der

Halloren Vermögen AG, Hannover

- nachfolgend auch „Gesellschaft“ oder „Berichtsfirma“ genannt -

sind wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2019 bestellt worden. Der Vorstand hat uns daraufhin beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung unter Anwendung der Vorschriften der § 316 ff. HGB zu prüfen sowie über das Ergebnis der Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Berichtsfirma ist als Kleinstkapitalgesellschaft im Sinne von § 267a Abs 1 letzter Satz HGB gemäß § 264 HGB verpflichtet einen Jahresabschluss aufzustellen. Es besteht keine Prüfungspflicht nach § 316 HGB. Der Vorstand hat im Rahmen der geplanten Herausgabe einer Unternehmensanleihe beschlossen die Abschlussprüfung freiwillig zu beauftragen.

Über Gegenstand, Art und Umfang sowie das Ergebnis der Prüfung erstatten wir unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) festgelegten „Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen“ (IDW PS 450) den nachfolgenden Bericht, dem wir den geprüften Jahresabschluss beifügen.

Der von uns geprüften Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz zum 31. Dezember 2019, Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 und Anhang für das Geschäftsjahr 2019, ist diesem Bericht als Anlage I bis III beigefügt.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind – auch im Verhältnis zu Dritten – die diesem Bericht als Anlage IV beigefügten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1.1.2017“ maßgebend.

II. Bestätigung der Unabhängigkeit

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei der Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

B. Grundsätzliche Feststellungen

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch den gesetzlichen Vertreter

Die Berichtsfirma ist eine Kleinstkapitalgesellschaft. Der Vorstand hat gemäß 267a HGB i.V.m. § 264 Abs 1 Satz 4 HGB auf die Aufstellung eines Lageberichtes verzichtet. Eine Stellungnahme zur Lagebeurteilung nach § 321 Abs. 1 Sätze 1 und 2 kann deshalb nicht vorgenommen werden.

II. Feststellungen gemäß § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB

Bei der Prüfung wurden folgende meldungspflichtigen Sachverhalte festgestellt:

1. *Aufstellung eines Lageberichtes*

Der Vorstand hat gemäß § 267a HGB i.V.m. § 264 Abs 1 Satz 4 HGB auf die Aufstellung eines Lageberichtes verzichtet. Nach den handelsrechtlichen Vorschriften ist das erlaubt. In § 10 der Satzung der Gesellschaft ist folgendes geregelt: „Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss sowie den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Aufsichtsrat vorzulegen“. Nach unseren Prüfungsfeststellungen ist dies bisher nicht geschehen.

2. *Hinterlegung des Jahresabschlusses beim Bundesanzeiger*

Der Jahresabschluss 2018 wurde am 23.01.2010 beim Bundesanzeiger hinterlegt. Die Hinterlegungsfrist für den Jahresabschluss 2018 lief am 31.12.2019 ab. Der Jahresabschluss 2019 wurde bisher noch nicht beim Bundesanzeiger hinterlegt.

3. *Darstellung diverse Bilanzpositionen*

Wie im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 erläutert, hätten einige Bilanzpositionen im Jahresabschluss 2018 anders dargestellt werden müssen. Im Jahresabschluss zum 31.12.2019 wurde diesen Korrekturen durchgeführt und auch die Vorjahreszahlen entsprechend geändert. Im Anhang fehlt einen Hinweis auf die geänderte Darstellung.

4. *Lizenzgebühren Arko GmbH*

In dem Lizenzvertrag mit der Arko GmbH ist vereinbart, dass die Lizenzvergütung abhängig ist von den Umsatzerlösen der Arko GmbH. Monatlich wird ein Abschlag in Rechnung gestellt. Auf Basis des Jahresabschlusses der Arko GmbH wird dann jährlich eine endgültige Abrechnung gemacht. Im Jahr 2019 wurde die Endabrechnung für das Jahr 2017 T 55 in Rechnung gestellt. Für die Jahre 2018 und 2019 wurden keine Forderungen aus einer Endabrechnung in der Bilanz berücksichtigt.

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 sowie die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung. Die Einhaltung sonstiger gesetzlichen Vorschriften und der Satzung haben wir nur insoweit geprüft, als sie die Rechnungslegung betreffen.

Nicht zum Gegenstand unserer Prüfung gehörte die Prüfung der Vollständigkeit und Angemessenheit des Versicherungsschutzes sowie die gezielte Aufdeckung von etwaigen Unregelmäßigkeiten.

Der Vorstand der Gesellschaft ist für die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses gemäß den deutschen handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften sowie die uns gemachten Angaben verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, die von der Geschäftsführung vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Prüfungsarbeiten haben wir in der Zeit vom 10.6.2020 bis 26.6.2020 in den Räumen der Morzynski & Partner GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover durchgeführt. Vorbereitende Tätigkeiten und abschließende Prüfungsarbeiten erfolgten in unseren Büroräumen. Anschließend erfolgte die Fertigstellung des Prüfberichts.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von Morzynski & Partner GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach IDW S7 erstellte und von uns geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2018. Er wurde in der Aufsichtsratssitzung vom 20. Juli 2019 festgestellt. Wir haben uns davon überzeugt, dass die Vermögensgegenstände, Schulden und Abgrenzungsposten in der Bilanz des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 so übernommen wurden, dass der Jahresabschluss der Gesellschaft unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

Zur **Prüfung der Posten des Jahresabschlusses** der Gesellschaft haben wir u.a. Handelsregistrauszüge, Dienstleistungs- und Darlehensverträge sowie sonstige Geschäftsunterlagen eingesehen. Auf die Anforderung und Einholung von Saldenbestätigungen zum 31. Dezember 2019 zur Prüfung von Forderung und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben wir aufgrund der geringfügige Bedeutung der jeweiligen Bilanzposten, des vom Bilanzstichtag bis heute bereits verstrichenen Zeitraums und des geringen inhärenten Risikos verzichtet. Die Forderungen gegen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen sind durch Saldenbestätigungen zum Stichtag nachgewiesen

Der Vorstand hat uns in der berufsübliche Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und im Jahresabschluss zum 31.12.2019 alle bilanzierungspflichtige Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge erhalten und alle erforderlichen Angaben gemacht wurden sowie uns alle Haftungs-, Regress- und Eventualverbindlichkeiten, auch soweit sie nicht in der Bilanz oder im Anhang vermerkt sind, bekannt gegeben worden sind.

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind uns bei unserer Prüfung auch nicht bekannt geworden.

Die Durchführung der Jahresabschlussprüfung erfolgte unter Beachtung der Vorschriften der §§ 316 ff HGB und der durch das IDW im IDW Prüfungsstandard PS200 niedergelegten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung. Danach haben wir unsere Prüfung so angelegt, dass wir Unregelmäßigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft wesentlich auswirken, hätten erkennen müssen.

Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir unser Prüfungsvorgehen nach den Ergebnissen einer Untersuchung des internen Kontrollsystems („IKS“) der abschluss- und rechnungslegungsrelevanten Bereiche bestimmt. Aus den im Rahmen der Prüfungsplanung festgestellten Risikobereiche ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Prüfung der wesentlichen bilanziellen Eröffnungsbilanzwerte mit Verträgen und Jahresabschlüssen
- Erfassung und Bewertung des Anlagevermögens
- Erfassung und Bewertung der Beteiligungen, Ausleihungen, Forderungen und Verbindlichkeiten mit Jahresabschlüssen der Beteiligungen, Schwestergesellschaften und sonstigen nahestehenden Personen
- Erfassung und Bewertung der sonstigen Verbindlichkeiten.
- Prüfung der besonderen Transaktionen während des Jahres und Prüfung der Auswirkungen auf die Darstellung in der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung.

Soweit wir Einzelfallprüfungen für erforderlich hielten, haben wir diese überwiegend durch stichprobenweise Überprüfung von Geschäftsvorfällen und Beständen vorgenommen.

Ausgehend von einer vorläufigen Beurteilung des IKS haben wir bei der Feststellung der weiteren Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit beachtet. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung einzelner Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen. Die Einschätzungen basierten insbesondere auf Erkenntnissen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen (Branchenrisiken, Unternehmensstrategie und die daraus resultierenden Geschäftsrisiken).

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

D. Feststellungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

5. *Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen*

Die Bücher werden am Sitz der Gesellschaft in Hannover geführt. Der Jahresabschluss wurde erstellt durch Morzynski & Partner GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover, in deren Räumlichkeiten wir im Wesentlichen auch unsere Prüfungshandlungen durchgeführt haben.

Das Rechnungswesen der Gesellschaft erfolgt unter Verwendung der Programme von DATEV e.G., Nürnberg für das Rechnungswesen und Anlagenbuchhaltung.

Das von der Gesellschaft eingerichtete rechnungslegungsbezogene IKS sieht dem Geschäftszweck und –umfang angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor. Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im abgelaufenen Jahr keine nennenswerten organisatorischen Veränderungen erfahren.

Die Organisation der Buchführung und das rechnungslegungsbezogene IKS ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung aller Geschäftsvorfälle. Der Kontenplan ist ausreichend gegliedert, das Belegwesen ist klar und übersichtlich geordnet. Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der von Morzynski & Partner GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover erstellten und von uns geprüften Vorjahresbilanz eröffnet und insgesamt während des gesamten Geschäftsjahres ordnungsgemäß geführt.

Die Informationen, die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommen wurden, führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

6. *Jahresabschluss*

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 ist zutreffend nach den Vorschriften für Kleinstkapitalgesellschaften aufgestellt worden.

Die Gesellschaft stellt den Jahresabschluss nach den Vorschriften des Dritten Buches, zweiter Abschnitt (Ergänzende Vorschriften für Kapitalgesellschaften) des HGB auf.

Die Gliederung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt zutreffend unter Anwendung der Gliederungsschemata der §§ 266 und 275 Abs. 2 HGB.

Der Anhang als Bestandteil des Jahresabschlusses ist von der Gesellschaft nach den geltenden Vorschriften des HGB und des GmbHG aufgestellt worden und enthält die erforderlichen Angaben richtig und vollständig. Größenabhängige Erleichterungsvorschriften werden teilweise in Anspruch genommen.

Der Grundsatz der Stetigkeit wurde gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB sowohl bezüglich der Bewertung als auch der Inanspruchnahme von Ausweiswahlrechten beachtet.

Der Jahresabschluss vermittelt nach unseren Feststellungen unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Feststellungen zur Gesamtaussage

Unsere Prüfung hat insgesamt ergeben, dass der Jahresabschluss Feststellungen unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden im Geschäftsjahr gegenüber dem Vorjahr unverändert beibehalten.

Entgeltlich von Dritten erworbene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens werden zu Anschaffungskosten aktiviert und über den Zeitraum der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer abgeschrieben.

Sachanlagen werden zu Anschaffungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen angesetzt. Die Sachanlagen werden nach der linearen Methode unter Berücksichtigung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer abgeschrieben.

Finanzanlagen werden mit den Anschaffungskosten bilanziert. Bei dauerhafter Wertminderung sind diese zu niedrigeren beizulegenden Werten bewertet worden.

Forderungen sowie sonstige Vermögensgegenstände sind zu Nennwerten bzw. zu niedrigeren beizulegenden Werten bewertet worden.

Liquide Mittel wurden mit dem Nennbetrag bewertet.

Rückstellungen sind nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung für alle erkennbaren Risiken gebildet worden.

Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag angesetzt

Zu weiteren Einzelheiten hinsichtlich der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden verweisen wir auf die Angaben im Anhang der Gesellschaft.

E. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 der Halloren Vermögen AG, Hannover mit Datum des 26. Juni 2020 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Halloren Vermögen AG, Hannover – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung des Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Auf die Erstellung eines Lageberichts wurde seitens der Gesellschaft gemäß § 267a Abs. 2 HGB i.V.m. § 264 Abs. 1 S.4 HGB verzichtet.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der teilweise Inanspruchnahme der Erleichterungen für Kleinstkapitalgesellschaften gemäß § 264 Abs. 1 HGB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzliche Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den

tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage der Rechnungslegungsgrundsätze der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie ein Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellte deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentlich falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- Identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentlich falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zu Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie die Inanspruchnahme der Erleichterungen für Kleinstkapitalgesellschaften gemäß § 264 Abs. 1 Satz 5 HGB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während der Prüfung feststellen.“

F. Schlussbemerkung

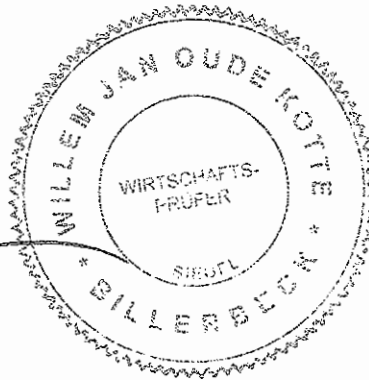
Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Der von uns erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt E. und „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks“ enthalten.

Billerbeck, den 26. Juni 2020



W.J. Oude Kotte
Wirtschaftsprüfer



G. Anlagen

- I. Bilanz zum 31.12.2019
- II Gewinn- und Verlustrechnung über die Periode vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019
- III Anhang zum Jahresabschluss 2019
- IV Allgemeine Auftragsbedingungen

BILANZ

Halloren Vermögen AG
Hannover

zum

31. Dezember 2019

AKTIVA

PASSIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR		EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Gezeichnetes Kapital		1.000.000,00	1.000.000,00
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		0,00	1.099.850,00	II. Gewinnrücklagen			
				1. gesetzliche Rücklage		52.957,36	15.082,36
II. Sachanlagen				III. Gewinnvortrag		81.240,52	0,00
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		1.352.332,50	1.578.260,00	IV. Bilanzgewinn		719.618,78	81.240,52
III. Finanzanlagen				B. Einlagen stiller Gesellschafter		4.500.000,00	3.000.000,00
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	2.036.892,23		2.036.892,23	C. Rückstellungen			
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	2.588.795,70		2.864.569,96	1. Steuerrückstellungen	62.507,00		19.871,00
3. Beteiligungen	2.833.474,85		5.195.316,17	2. sonstige Rückstellungen	<u>15.000,00</u>		<u>15.000,00</u>
4. Wertpapiere des Anlagevermögens	<u>0,00</u>		<u>4.285,50</u>		77.507,00		34.871,00
		7.459.162,78	10.101.063,86	D. Verbindlichkeiten			
				1. Anleihen	11.000,00		10.300.000,00
				2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.449.070,70		3.724.844,96
				3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	14.050,73		13.178,06
				4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	2.447.129,09		881.681,29
				5. sonstige Verbindlichkeiten	<u>5.889.759,50</u>		<u>2.844.676,95</u>
						11.811.010,02	17.764.381,26
Übertrag		8.811.495,28	12.779.173,86	Übertrag		18.242.333,68	21.895.575,14
							Handelsrecht

BILANZ

Halloren Vermögen AG
Hannover

zum

31. Dezember 2019

AKTIVA

PASSIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR		EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		8.811.495,28	12.779.173,86	Übertrag		18.242.333,68	21.895.575,14
B. Umlaufvermögen							
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände							
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	144.648,51		264.724,47				
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	2.203.847,73		943.319,56				
3. sonstige Vermögensgegenstände	<u>6.775.054,58</u>		<u>7.476.420,52</u>				
		9.123.550,82	8.684.464,55				
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks							
		<u>307.287,58</u>	<u>431.936,73</u>				
		<u>18.242.333,68</u>	<u>21.895.575,14</u>			<u>18.242.333,68</u>	<u>21.895.575,14</u>



GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2019 bis 31.12.2019

Halloren Vermögen AG
Hannover

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse		<u>459.524,31</u>	<u>420.600,00</u>
2. Gesamtleistung		459.524,31	420.600,00
3. sonstige betriebliche Erträge			
a) Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens und aus Zuschreibungen zu Gegenständen des Anlagevermögens	200.200,00		0,00
b) übrige sonstige betriebliche Erträge	<u>250.000,00</u>		<u>0,00</u>
		450.200,00	0,00
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	49.858,49		50.341,72
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>11.676,66</u>		<u>11.174,32</u>
		61.535,15	61.516,04
5. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		325.977,50	326.203,00
6. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Raumkosten	10.692,08		10.590,56
b) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	1.024,07		1.241,12
c) Werbe- und Reisekosten	9.493,76		5.236,65
d) verschiedene betriebliche Kosten	283.317,94		253.045,39
e) Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	226.200,00		0,00
f) Verluste aus Wertminderungen oder aus dem Abgang von Gegenständen des Umlaufvermögens und Einstellungen in die Wertberichtigung zu Forderungen	<u>210.084,03</u>		<u>13.304,90</u>
		740.811,88	283.418,62
Übertrag		218.600,22-	250.537,66-

Handelsrecht

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2019 bis 31.12.2019

Halloren Vermögen AG
Hannover

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		218.600,22-	250.537,66-
7. Erträge aus Beteiligungen		2.193.569,00	1.058.867,71
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		479.507,43	560.446,23
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		984.596,75	902.472,59
10. Aufwendungen aus Verlustübernahme		353.190,86	692,66
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		<u>79.445,89</u>	<u>11.104,00</u>
12. Ergebnis nach Steuern		1.037.242,71	454.507,03
13. auf Grund einer Gewinn-, gemeinschaft, eines Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsvertrags abgeführte Gewinne		<u>279.748,93</u>	<u>116.402,76</u>
14. Jahresüberschuss		757.493,78	338.104,27
15. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		0,00	252.587,93-
16. Einstellungen in Gewinnrücklagen a) in die gesetzliche Rücklage		<u>37.875,00</u>	<u>4.275,82</u>
17. Bilanzgewinn		<u><u>719.618,78</u></u>	<u><u>81.240,52</u></u>

Anhang
für das
Geschäftsjahr 2019

der Firma

Halloren Vermögen AG
Hohenzollernstr. 53
30161 Hannover

Amtsgericht Hannover
HRB 218376

I. Allgemeine Angaben

Die Gesellschaft ist eine Kleinstkapitalgesellschaft im Sinne des § 267a HGB. Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches, des Aktiengesetzes und den ergänzenden Vorschriften des Gesellschaftsvertrages erstellt.

Die größenabhängigen Erleichterungen wurden teilweise in Anspruch genommen.

Die Gliederungsvorschriften der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung §§ 266, 275 HGB wurden beachtet. Bei der Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren (§ 275 Abs. 2 HGB) angewandt und die Gewinn- und Verlustrechnung gemäß § 158 AktG erweitert.

Die ab 2016 zwingend anzuwendenden Vorschriften des BilRUG sind angewandt worden.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei der Bewertung der Wirtschaftsgüter wurden die Vorschriften des Handelsgesetzbuches, §§ 242 ff. beachtet.

Bei den Posten der Bilanz wurden bei der Wahl der Wertermittlungsmethoden Planmäßigkeit, Stetigkeit und Gleichbehandlung berücksichtigt. Abweichungen zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden bestehen gegenüber dem Vorjahr nicht.

Entgeltlich von Dritten erworbene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens werden zu Anschaffungskosten aktiviert und über den Zeitraum der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer abgeschrieben.

Sachanlagen werden zu Anschaffungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen angesetzt. Die Sachanlagen werden nach der linearen Methode unter Berücksichtigung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer abgeschrieben.

Die Finanzanlagen werden mit den Anschaffungskosten bilanziert. Bei dauerhafter Wertminderung sind diese zu niedrigeren beizulegenden Werten bewertet worden.

Forderungen sowie sonstige Vermögensgegenstände sind zu Nennwerten bzw. zu niedrigeren beizulegenden Werten bewertet worden. Forderungen in ausländischer Währung bestanden zum Bilanzstichtag nicht.

Die liquiden Mittel wurden mit dem Nennbetrag bewertet.

Rückstellungen sind nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung für alle erkennbaren Risiken gebildet worden. Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

III. Erläuterungen zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Die Aufgliederung und Entwicklung des Anlagevermögens ist dem Anlagenspiegel (Anlage III, Seite 6) zu entnehmen.

Die Ausleihungen an verbundene Unternehmen haben eine Laufzeit bis zu ein Jahr in Höhe von TEUR 331 eine Laufzeit von 1 bis 5 Jahren in Höhe von TEUR 1.334 und in Höhe von TEUR 1.199 eine Laufzeit von über 5 Jahren.

Sämtliche andere Forderungen mit Ausnahme eines Darlehens in Höhe von TEUR 2.449 haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr. Das Darlehen hat eine Laufzeit von 1 bis 5 Jahren.

Das Grundkapital beträgt TEUR 1.000 und ist eingeteilt in 1.000.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien.

Die Gewinnrücklagen betreffen ausschließlich die gesetzliche Rücklage
Nach § 150 AktG wurde im Geschäftsjahr 2019 eine Zuführung zur gesetzliche Rücklage in Höhe von Euro 37.875,00 gebildet.

Der <u>Bilanzgewinn</u> entwickelt sich wie folgt:	<u>Euro</u>
Jahresüberschuss	757.493,78
Einstellung gesetzliche Rücklage	<u>37.875,00</u>
Bilanzgewinn	<u>719.618,78</u>

Das Kapital der stillen Gesellschafter in Höhe von TEUR 4.500 ist abweichend von § 266 HGB als gesonderter Posten nach dem Eigenkapital ausgewiesen. Davon haben 3 Mio. eine Laufzeit von 1 – 5 Jahren.

Die Laufzeit der Verbindlichkeiten stellt sich wie folgt dar:

	Gesamtbetrag 31.12.2019 EUR	Restlaufzeit bis 1 Jahr EUR	Restlaufzeit 1 bis 5 Jahre EUR	Restlaufzeit über 5 Jahre EUR
1. Anleihen	11.000,00 (10.300.000,00)	11.000,00 (10.300.000,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.449.070,70 (3.724.844,96)	264.199,74 (331.017,61)	1.127.162,12 (1.334.596,45)	2.057.708,84 (2.059.230,90)
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	2.447.129,09 (881.681,29)	2.447.129,09 (881.681,29)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	14.050,73 (13.178,06)	14.050,73 (13.178,06)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
5. Sonstige Verbindlichkeiten	5.889.759,50 (2.844.676,95)	5.889.759,50 (2.844.676,95)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
	11.811.010,02 (17.764.381,26)	8.626.139,06 (14.370.553,91)	1.127.162,12 (1.334.596,45)	2.057.708,84 (2.059.230,90)

Die Anleihe ist nominell auf 12.000.000 Euro begrenzt und wird mit 4,5% verzinst. Sie hat eine Laufzeit bis zum 20.12.2019. Die Restauszahlungen erfolgen in 2020.

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind durch Grundschulden auf dem Grundstück Kühlungsborn in Höhe von 7,5 Mio. Euro, durch selbstschuldnerische Bürgschaft in Höhe von 3,78 Mio. Euro der Kurhaus Kühlungsborn GmbH & Co.KG Höhe sowie durch Abtretung von Ansprüchen der Hotel Kurhaus Kühlungsborn GmbH & Co.KG gesichert.

Bei den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen handelt es sich um Verbindlichkeiten aus der Darlehensüberlassung.

Von den sonstigen Verbindlichkeiten betreffen mit TEUR 310 (Vorjahr TEUR 134) Verbindlichkeiten aus Steuern und mit TEUR 0 (Vorjahr TEUR 0) Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit.

IV. Sonstige Pflichtangaben

Vorstand

Mitglieder des Vorstandes sind:

Martina Siedler, Kauffrau, Wedemark

Patrick Weber, Kaufmann, Albershausen,

Herr Patrick Weber und Frau Martina Siedler sind alleinvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Auf die Nennung der Geschäftsführervergütung wird verzichtet.

Aufsichtsrat

Mitglieder des Aufsichtsrates sind bestellt:

Paul Morzynski, Vorsitzender, Hannover, Wirtschaftsprüfer

Paul-André Morzynski, Stellvertreter Vorsitzender, Hannover, Sparkassenkaufmann

Hans Koenemann, Isernhagen, Steuerberater

Die Aufsichtsratsvergütungen betragen TEUR 40.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen und Haftungsverhältnisse bestehen keine.

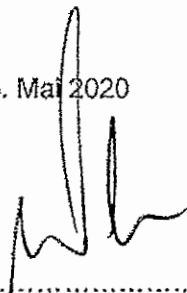
Arbeitnehmer

Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahr 1 Arbeitnehmer beschäftigt.

Nachtragsbericht

Nach Ende des Geschäftsjahres zum 31. Dezember 2019 haben sich keine Vorgänge von besonderer Bedeutung ereignet, über die an dieser Stelle zu berichten wäre.

Hannover, 28. Mai 2020



.....
Patrick Weber

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. StreitSchlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.